

In den goldenen Zeiten, als Lehrer noch weitestgehend ihre Unterrichtsinhalte im Hinblick auf das bevorstehende Abitur bestimmen konnten – bestenfalls in Absprache mit den Schülern – kam es durchaus schon mal vor, daß mehr oder weniger deutliche Hinweise auf das Thema der Abitursprüfung kursierten. Wer als Schüler die Ohren spitzte, hörte heraus, welches *Schwerpunktgebiet* ein Lehrer für seine Prüflinge auserkoren hatte. Das zentrale Abitur hat hiermit Schluß gemacht, denn der unterrichtende Lehrer kennt zwar die amtlichen Vorgaben für die Schwerpunktgebiete, nicht jedoch das spezielle Thema.

Der behördlich zugrundegelegte Schwerpunkt für die Abitursklausur 2008 zu *The Queen* war

European and American traditions and visions
- Landmarks in British history: monarchy, democracy, participation -

Aufgabe der Prüfungsbehörde ist es nach wie vor, das Prüfungsverfahren so zu organisieren, daß alle Prüflinge den *gleichen Informationsstand* hinsichtlich des Schwerpunktgebietes haben (OVG Bremen, 12.9.1989 – 1 B 70/89 – DÖV 1990, 442)¹. Das war im Falle der Klausur zu *The Queen* nicht gegeben, vielmehr muß sich die Behörde den Vorwurf mangelnder Sorgfalt gefallen lassen, als es darum ging, potentielle Vorinformation ganzer Kurse oder von Einzelschülern auszuschließen. Die professionelle Sorgfalt fehlte bei der Aufgabe zu *The Queen* 2008.

Peter Morgans Film kam am 11. Januar 2007 in die deutschen Kinos, also ca. 1 ½ Jahre vor dem relevanten Abiturstermin. Zwei Monate später, am 12. März, war der Film auf DVD erhältlich (in englisch). Es ist nicht auszuschließen, daß der eine oder andere engagierte Englischlehrer diesen Film empfohlen oder sogar schulintern vorgeführt hat. Wenn er zu der Sorte gehörte, die ihren sog. *pädagogischen Freiraum* beansprucht und nutzt, kann man sich gut vorstellen, daß er die Thematik des Films vorübergehend regelrecht zum Unterrichtsgegenstand gemacht und möglicherweise sogar das Drehbuch im Klassensatz bestellt hat, um vielleicht Auszüge daraus mit den Schülern zu analysieren und zu interpretieren. All das ist ihm unbelassen im Rahmen seiner regulären Unterrichtstätigkeit.

Es ist also nur vernünftig, anzunehmen, daß ein Teil der Schülerschaft den Film oder sogar das Drehbuch kannte und somit die in der Klausur angesprochene zentrale Thematik. Nicht nur das – es muß auch Kurse gegeben haben, die die Analyse zumindest teilweise in der Zielsprache *ausformuliert* und vielleicht sogar eine Klausur oder einen Test dazu geschrieben haben. Das bedeutete einen klaren Vorsprung im Abitur.

Wer nun behauptet, auch andere Inhalte wie z. B. eine Rede des amerikanischen Präsidenten (zuweilen Thema von Abitursklausuren) seien ja öffentlich zugänglich, verkennt, daß es sich bei einem Film wie *The Queen* nicht um irgendwelchen drögen Stoff handelt, sondern um einen Kassenschlager, der sich zudem förmlich anbot für den Unterricht, weil er die problembehaftete Stellung der britischen Monarchie plastisch und populär illustriert. Prüflinge, die erst im Abitur mit der Thematik konfrontiert wurden, den Film also nicht kannten, mußten sich mühsam einen Reim machen auf den zusammenhanglosen Text-Torso und die kargen einleitenden *Annotations*.

Wer auch immer unter den betroffenen Prüflingen schlecht abschnitt in der Abitursklausur, war also *kursintern* bereits im Hintertreffen gegenüber dem Banknachbarn, der den Film gesehen hatte und mit der Kernthematik unmittelbar und intuitiv vertraut war. Der korrigierende Lehrer legt unweigerlich auch den sog. *sozialen Maßstab* an, der die Leistung des Einzelnen mit den Leistungen der Bezugsgruppe vergleicht, also mit dem Rest des Kurses. Laut ASchO (NRW) ist das sogar legitim. Allerdings – wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen hätte der diskriminierte Schüler vermutlich einen Widerspruch bzw. eine Anfechtungsklage einreichen können, um die potentielle – wenn auch unbeabsichtigte – Benachteiligung auszugleichen. Ob er sich zur Wahrung seiner Interessen aufs neue der Prüfung hätte stellen müssen, kann hier nicht beantwortet werden.

¹ zitiert nach: Ch. Birnbaum: *Mein Recht bei Prüfungen*, S. 33. dtv München 2007

P. S.: Der Vollständigkeit halber hier die Mufti-Ordre aus dem MSW zu dieser Problemlage:

Was geschieht, wenn am Tag der Prüfung festgestellt wird, dass das Prüfungsthema schon in einer Klausur gestellt wurde?

Aufgrund der Vielfalt möglicher Themen und ihrer möglichen Bearbeitungen in den einzelnen Fächern ist der Fall einer identischen Aufgabenstellung unwahrscheinlich [sic!], jedoch nicht völlig ausgeschlossen. [...] Sollte der Fall eintreten, bleibt das ohne Auswirkungen auf das Prüfungsverfahren und die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, da eine derart kurzfristige Absage und Neudatierung einer Klausur unzumutbar ist.²

Diese Handhabung überrascht nicht, sie entspricht vielmehr gängiger juristischer Sicht der Prüfungspraxis. Nichtsdestoweniger ist sie eine Bankrotterklärung. Sie offenbart nicht nur die Trägheit des zentralisierten Systems, sondern auch den grundlegenden Mangel: seitdem nicht mehr – wie in den Jahrzehnten zuvor – der Kurslehrer die Unterrichtsinhalte autonom bestimmt (hoffentlich in Absprache mit dem Kurs), sondern das MSW, sind Benachteiligungen unvermeidlich. Wer im Gegensatz zu seinem Kursgenossen in einer benachbarten Schule mit dem Abitursthema nicht explizite vertraut ist, gerät ins Hintertreffen.

² <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur/abitur-gymnasiale-oberstufe/fragen-und-antworten/>